

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 49 (7) ThürBauO i.V.m. §§ 19 ff. ThürKO	184/2002 vom 19.09.2002	13.12.2002	Nr. 51/2002 vom 20.12.02	21.12.2002	Außerkräfttreten der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Gera (Beschluss-Nr. 57/93 und 43/01)
1. Änderungssatzung § 49 (3) ThürBO § 19 ThürKO	184/2002, 1. Erg. vom 08.09.2011	20.10.2011	Nr. 44/2011 vom 06.11.2011	07.11.2011 (Tag nach Bekanntmachung)	Änderungen in § 2 (1, 4)
Satzung § 49 (1, 3) ThürBO § 19 ThürKO	184/2002, 2. Erg. vom 21.05.2015	12.06.2015	Nr. 24/2015 vom 20.06.2015	21.06.2015 (Tag nach Bekanntmachung)	Neufassung der Satzung Außerkräfttreten der Satzung vom 20.10.2011

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Gera

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle nach der Thüringer Bauordnung neu zu errichtenden Garagen und Stellplätze auf dem Territorium der Stadt Gera.

§ 2 Festlegung des Ablösebetrages

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung entsprechend § 49 Abs. 3 ThürBO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Der Geldbetrag wird entsprechend § 49 Abs. 4 ThürBO verwendet.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Grundlage für den Ablösebetrag sind die Bodenrichtwerte in der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Zeulenroda-Triebes beschlossenen Bodenrichtwertkarte für das Stadtgebiet Gera. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Eingangs des Bauantrages geltende Ausgabe der Bodenrichtwertkarte.
- (5) Kann der Bodenrichtwertkarte für das Baugrundstück ein Bodenrichtwert nicht entnommen werden, so ist der Bodenrichtwert für ein nach Lage und Nutzung mit dem Bauvorhaben vergleichbaren Grundstück maßgeblich.
- (6) Der Ablösebetrag wird anhand des Bodenrichtwertes (BRW) nach Absatz 4 bzw. 5, des durchschnittlichen Flächenbedarfs (28 m²) und der durchschnittlichen Baukosten zur Herstellung eines PKW-Stellplatzes (bzw. 2.400,00 EUR) nach folgender Formel berechnet, wobei der BRW in EUR/m² anzusetzen ist:

$$\text{Ablösebetrag} = 0,5 \times (28 \text{ m}^2 \times \text{BRW} + 2.400,00 \text{ EUR})$$

(Der Flächenbedarf beinhaltet neben der eigentlichen Stellfläche den anteiligen Flächenbedarf für die erforderlichen Fahrgassen und die üblichen Nebenflächen z.B. für Anpflanzungen.)

§ 3 Inkrafttreten

...